**Zeitschrift:** Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art

**Band:** 11 (1924)

**Heft:** 11

Werbung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bedingung 5 besagt, dass ausser der Miete keine weitere Forderungen vom Vermieter an den Mieter gestellt werden dürfen. Nach Punkt 6 sollen bei Vermietung der Häuser grosse Familien berücksichtigt

Abschnitt 10 ist äusserst wichtig; er besagt: Die Gewährung der Baugenehmigung durch den Minister soll nicht irgendwelche Vorbehalte enthalten, die es unmöglich machen, die Baustoffe auf dem billigsten Markt im In- oder Ausland zu kaufen, oder nach denen die Arbeiten einer bestimmten Firma übertragen werden müssen. Der dazu gehörige Unterabschnitt aber lautet: «Der Minister ist berechtigt, auf der Anwendung neuer Konstruktionsmittel oder neuer Baustoffe zu bestehen (z. B. genormter Bauteile), falls durch diese der Bau verbilligt wird ohne Beeinträchtigung seiner Dauerhaftigkeit und seines Aussehens. Wenn die Ortsbehörden ohne Angabe eines stichhaltigen Grundes die Anwendung neuer Konstruktionsmittel oder neuer Baustoffe verweigern, so ist der Minister berechtigt, die Zuschüsse der Regierung um die Summe zu kürzen, die seiner Ansicht nach bei Eingehen auf seine Vorschläge hätte erspart werden können.» (Mit dieser Verfügung sind die Ortsbehörden mehr oder weniger in die Hand des Ministers gegeben. Es fragt sich aber, ob dieser immer in der Lage ist, die Brauchbarkeit neuer Methoden und neuer Baustoffe richtig zu beurteilen, die meist eingehendster Prüfung von Fachleuten bedürfen.)

Nach Abschnitt 11 steht der Ortsbehörde das Recht zu, die Anzahl der Häuser zu bestimmen, die sie in einem bestimmten Zeitraum, dessen Maximalgrenze der Minister festsetzt, zu bauen beabsichtigt. Falls sie es aus geldlichen oder anderen wichtigen Gründen für notwendig hält, die Bautätigkeit zeitweilig einzustellen, soll ihr dies nicht so ausgelegt werden dürfen, als wolle sie sich ihrer Verpflichtung gegen die Regierung entziehen. (Nach diesem Abschnitt ist das Einspruchsrecht des Ministers ein sehr beschränktes, und die Ortsbehörden entscheiden allein darüber, wieviel gebaut werden soll und wieviel nicht. Es fragt sich, ob es nicht besser wäre, diese Fragen durch einen unparteilschen Ausschuss entscheiden zu lassen.)

Damit sind die wichtigsten Punkte des Hausbaugesetzes erwähnt.

### TAGUNGEN

Die Schweizerische Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler tagte in Brugg unter dem Vorsitz von Dr. R. Wegeli. Neben der Erledigung der internen Vereinsgeschäfte wurde beschlossen, aus dem Bundesbeitrag die Renovation des Kirchleins von Scherzligen und der Sakristei der Jesuitenkirche in Luzern zu fördern; aus den Mitteln der Gesellschaft werden Erhaltungsarbeiten an den Kirchen von Casti (Graubünden) und von Gsteig (Berner Oberland) subventioniert und an die Konservierung der Burgruine von Solavers (Graubünden) ein namhafter Beitrag bewilligt. Die Gesellschaft hofft, im Jahre 1925 in einem oder zwei Bänden die Statistik der Bau- und Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz der Oeffentlichkeit zu übergeben. - Ein Vortrag von Rektor Dr. S. Heuberger in Brugg orientierte die Gesellschaft über die erfolgreiche Tätigkeit der Pro Vindonissa-Gesellschaft; ein Besuch der Kirche von Königsfelden und des römischen Lagers und Amphitheaters von Windisch schloss sich an. (Presse-Notiz).

H. Langmack Zürich, Forchstr. 290

### Architektur-Kartonmodelle

Gartenanlagen, farbig. Transport ohne Beschädigung.

# HEIMATSCHUTZ

Zeitschrift der schweiz. Vereinigung für Heimatschutz

Jahrgang XIX · Mitgliederzahl ca. 7500 · Jährlich 8 Hefte

anerkannt wirkungsvollstes Insertionsorgan

Abonnementspreis Fr. 6.- / Verlangen Sie Tarif und Probehefte von

ROBENIUS A.G. / BASEL

### **JAHRESBERICHTE**

Etwas spät ist diesmal der Jahresbericht 1923 des Historischen Museums in Basel ausgegeben worden. Er enthält eine ganze Reihe von Abbildungen nach wertvollen alten kunstgewerblichen Gegenständen, die in dem Berichtsjahre dem Museum zugefallen sind. So spricht der Konservator Dr. R. F. Burckhardt in einem längern Aufsatz von dem ungewöhnlich reichen Legate des Anfang 1923 verstorbenen Kunstfreundes Hans Burckhardt-Burkhardt, welcher testamentarisch der Leitung des Museums das Recht einräumte, aus seiner Sammlung alle für das Museum wichtigen Gegenstände auszuwählen. Die besten Stücke sind abgebildet: ein hölzernes Trinkgefäss aus dem Besitz von Martin Luther, ein Renaissance-Glas aus Schaffhausen, alte Waffen, Uhren, Möbel, Porzellan, Silber u. a. — Ein zweites Legat setzte das Museum in den Besitz eines Privathauses aus dem Ende des 18. Jahrhunderts mit einer völlig erhaltenen «Visitenstube».

Es zeigt sich auch hier wieder — und man darf nicht müde werden, dies öffentlich zu sagen — dass unsere sogenannten «historischen» Museen langsam einen Schaiz von altem Kunstgewerbe aufsammeln, der von den Kunstgewerbetreibenden unserer Tage mit aller Sorgfalt beachtet werden sollte. Im Grunde hat in der Schweiz nur das Handwerk eine wirkliche Tradition, und wenn beispielsweise der in dieser Zeitschrift schon mehrmals ausgesprochenen Kritik am Schweizerischen Landesmuseum etwa entgegengehalten wird, ein derartiges «historisches» Museum habe nicht nur künstlerische Ziele allein zu verfolgen, so erledigt sich dieser Einwand ganz von selbst, wenn man bedenkt, dass die unselige Trennung zwischen Handwerk und «Kunstgewerbe», die der Werkbund zu überbrücken unternimmt, früher so gut wie gar nicht existiert hat.

### AUS ZEITSCHRIFTEN

In der November-Nummer der bekannten Münchner Zeitschrift «Die Kunst» (Verlag Bruckmann) findet sich ein gut illustrierter Aufsatz über den in München lebenden Schweizer Bildhauer Fritz Huf, dessen Arbeiten heute in Deutschland mit Recht zu den wertvollsten Dokumenten der modernen Plastik gezählt werden. — Dasselbe Heft publiziert einen interessanten Bericht über die internationale Kunstausstellung in Venedig (mit Abbildungen russischer und japanischer Malereien), ferner Aufsätze über ein Landhaus von Paul Mebes und über islamische Bucheinbände.

Das Oktoberheft 1924 der mutigen Pariser Zeitschrift «L'Esprit Nouveau», zu deren bedeutendsten Mitarbeitern u. a. auch der bekannte Architekt Le Corbusier-Saugnier gehört, ist ganz dem Andenken des 1918





## ELLWANGER & LÜTHI

Zentralheizungen - Sanitäre Anlagen

Mühlebachstrasse 127

Zürich 8

Telephon Hoffingen 9031